



# Ehrenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen hat am 21.12.2011 folgende Ehrenordnung erlassen:

## § 1

Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr vom Land und Bund zugewiesenen Aufgaben. Dabei ist die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde Recht und Pflicht des Bürgers.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wird dabei ein intaktes Gemeinwesen getragen von überdurchschnittlichen Leistungen der Bürgerschaft sowohl im haupt- wie auch im ehrenamtlichen Bereich.

Um solche Verdienste entsprechend zu würdigen, ehrt die Gemeinde Persönlichkeiten, welche sich durch ihr ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Organisationen mit kulturellem, sportlichem oder sozialem Hintergrund, in Organen der kommunalen Selbstverwaltung oder in vergleichbarer Art und Weise um die örtliche Gemeinschaft in Rielasingen-Worblingen verdient gemacht haben.

Dasselbe gilt für Personen und Organisationen im humanitären Bereich, welche durch ihren freiwilligen selbstlosen Einsatz und ihre ständige Bereitschaft den Mitmenschen dienen bzw. Schaden vom Einzelnen oder der Gemeinschaft abwenden.

Die Ehrung durch die Gemeinde ist neben den Auszeichnungen des Bundes, des Landes und des Landkreises möglich.

## § 2

Sichtbare Zeichen einer Ehrung sind:

- die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- die Verleihung der Ehrenmünze der Gemeinde
- die Verleihung des Bürgerpreises

## § 3

Als höchste Auszeichnung kann die Gemeinde an Persönlichkeiten, welche sich langjährig in außergewöhnlicher und herausragender Form um das kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, soziale oder wirtschaftliche Leben um die Gemeinde verdient gemacht haben, das **Ehrenbürgerrecht** im Sinne des § 22 der Gemeindeordnung verleihen.

**§ 4**

Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, welche sich mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde und ihre Einwohner langjährig verdient gemacht haben, die **Ehrenmünze der Gemeinde** verleihen.

**§ 5**

Für besondere Leistungen des Jahres auf kulturellem, sportlichem, sozialem, wirtschaftlichem oder humanitärem Gebiet ehrt die Gemeinde Persönlichkeiten, Vereine, Organisationen und Unternehmen mit einem **Bürgerpreis** (Urkunde + Sachpreis).

Der Bürgerpreis kann in einem Jahr auch mehrfach verliehen werden.  
Ebenso kann auch auf eine Verleihung in einem Jahr verzichtet werden.

**§ 6**

Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung können vom Bürgermeister sowie von den Mitgliedern des Gemeinderates, im Falle des Bürgerpreises auch von Repräsentanten der Vereine, Organisationen und Unternehmen bis zum 30. November jeden Jahres eingebracht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über eine Ehrung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Ehrung wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise – im Regelfall im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfanges – vorgenommen.

**§ 7**

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

**§ 8**

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 21.12.2011

gez. Ralf Baumert  
Bürgermeister